



## **Stellplatzsatzung der Gemeinde Bickenbach**

### Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	Seite 2
<b>§ 1</b> Geltungsbereich .....	Seite 2
<b>§ 2</b> Herstellungspflicht .....	Seite 2
<b>§ 3</b> Größe .....	Seite 2
<b>§ 4</b> Zahl .....	Seite 2
<b>§ 5</b> Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder .....	Seite 3
<b>§ 6</b> Beschaffenheit .....	Seite 3
<b>§ 7</b> Standort .....	Seite 3
<b>§ 8</b> Ablösung .....	Seite 3
<b>§ 9</b> Ordnungswidrigkeiten .....	Seite 4
<b>§ 10</b> Inkrafttreten .....	Seite 4
<b>Anlage</b>	
Anlage zur Stellplatzsatzung .....	Seite 5

## Stellplatzsatzung der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 13.06.2019		17.7.2019	18.7.2019

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bickenbach.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze (Kraftfahrzeuge) und Abstellplätze (Fahrräder) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Änderungen oder Nutzungsbeschränkungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

### § 3 Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Für Stellplätze von Boardinghäusern gilt, dass ab dem zweiten Stellplatz mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Stellplätze eine Breite von 2,70 m und eine Länge von 7,50 m nicht unterschreiten dürfen.

Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 200 cm x 60 cm nicht unterschreiten.

### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzung festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert werden.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 5**

### ***Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder***

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Beschaffenheit**

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 cm, gemessen in 1 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorkehrungen, wie z.B. Kantensteine oder ähnliches vorzusehen.

## **§ 7**

### **Standort**

Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 8**

### **Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags beträgt 8.375,-- € pro abzulösendem Stellplatz.

## **§ 9**

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.03.2003 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Bickenbach, den 18.06.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach

gez. Markus Hennemann  
Bürgermeister

## Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bickenbach

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1.a	freistehende Einfamilienwohnhäuser Wohnung bis 100 qm Wohnung über 100 qm	2 3	2 2
1.1.b	Einfamilienreihenhäuser / Hausgruppen je Wohnung unabhängig von der Größe	2	2
1.2.	Mehrfamilienwohnhäuser Wohnung bis 30 qm Wohnung über 30 qm bis 60 qm Wohnung über 60 qm bis 100 qm Wohnung über 100 qm	1 1,5 2 2,5	1 2 2 3
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser je Wohnung	1	2
1.4.	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohnheime und - freizeitheime je 15 Betten mindestens jedoch je 3 Betten	1 2 -	- - 1
1.5.	Studentinnen- und Studentenwohnheime je 2 Betten je Bett	1 -	- 1
1.6.	Schwestern- und Pfleger-wohnheime je 3 Betten mindestens jedoch	1 3	1 -
1.7.	Arbeitnehmer/innenwohnheime je 2 Betten mindestens jedoch je 3 Betten	1 3 -	- - 1
1.8.	Altenwohnheim, Altenheim je 8 Betten mindestens jedoch je 10 Betten	1 3 -	- - 1
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein je 30 qm Nutzfläche je 60 qm Nutzfläche	1 -	- 1
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) je 20 qm Nutzfläche mindestens jedoch je 50 qm Nutzfläche	1 3 -	- - 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens je Laden je 70 qm Verkaufsfläche	1 2 -	- - 3
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innen –verkehr je 50 qm Verkaufsnutzfläche je 100 qm Verkaufsnutzfläche	1 -	- 1
3.3.	Verbrauchermärkte je 15 qm Verkaufsnutzfläche je 100 qm Verkaufsnutzfläche	1 -	- 1
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportflächen), Kirchen</b>		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) je 10 Sitzplätze je 20 Sitzplätze	1 -	- 1
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragshäuser) je 7 Sitzplätze	1	1
4.3.	Gemeindekirchen je 25 Sitzplätze je 15 Sitzplätze	1 -	- 1
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung je 15 Sitzplätze je 25 Sitzplätze	1 -	- 1
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1.	Sportplätze (ohne Besucher/-innenplätze) (z. B. Trainingsplätze) je 250 qm Sportfläche	1	1
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen je 250 qm Sportfläche zusätzlich je 15 Besucher/innenplätze je 30 Besucherplätze	1 1 -	- - 1
5.3.	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze je 50 qm Hallenfläche	1	1
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen und Fitnesscenter je 50 qm Hallenfläche zusätzlich je 15 Besucher/innenplätze	1 1	1 1
5.5.	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze je Spielfeld	4	2
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder

<b>5. Sportstätten - Fortsetzung -</b>			
5.6	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätzen je Spielfeld je Spielfeld zusätzlich je 15 Besucher/-innenplätze je 2 Spielfelder zusätzlich je 10 Besucher/-innenplätze	4 1 - -	- - 1 1
5.7.	Minigolfplätze je Minigolfanlage	6	5
5.8.	Kegel-, Bowlingbahnen je Bahn	4	2
<b>6. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1.	Gaststätten je 12 Sitzplätze je 6 Sitzplätze	1 -	- 1
6.2.	Diskotheken je 5 Sitzplätze je 8 Sitzplätze	1 -	- 1
6.3.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungs-betriebe je 4 Betten für den dazugehörigen Restaurationsbetrieb je 25 Betten	1 Zuschlag Ziff. 6.1. -	- - 1
6.4	Boardinghäuser (Gebäude, deren Einheiten nur zu einer vorübergehenden Wohnung dienen, die über mindestens einen gemeinschaftlich zu nutzenden Raum verfügen und für dessen Nutzer kein Speiseangebot vorgehalten wird)  je Zimmereinheit ohne eigenständige Küche, aber mit Küchenzeile  mindestens jedoch je 2 Betten	  1  1	  -  -
<b>7. Krankenanstalten</b>			
7.1.	Pflegeheim je 8 Betten je 50 Betten	1 -	- 1
<b>8. Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1.	Grundschulen je 30 Schüler/innen je 3 Schüler/innen	1 -	- 1
8.2.	Kindergärten, Kindertagesstätten je 25 Kinder mindestens jedoch	1 2	2 -
8.3.	Jugendfreizeittreffs und ähnliche Einrichtungen je 15 Besucher/-innenplätze je 5 Besucher/-innenplätze	1 -	- 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1.	Handwerks- und Gewerbebetriebe je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1	1
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze je 100 qm Nutzfläche	1	-
	je 3 Beschäftigte	1	-
	je 5 Beschäftigte	-	1
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten je Wartungs- oder Reparaturstand	6	0,5
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen je Pflegeplatz	5	-
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen je Waschanlage	5	-
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung je Waschplatz	2	-
9.7.	Spiel- und Automatenhallen je 8 qm Nutzfläche	1	-
	mindestens jedoch	3	-
	je 20 qm Nutzfläche	-	1
9.8.	Sonstige Gewerbebetriebe	Entscheidung im Einzelfall	
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1.	Kleingartenanlagen je Kleingarten	1	0,5
10.2.	Friedhöfe je 2.000 qm Grundstücksfläche	1	-
	mindestens jedoch	10	-
	je 750 qm Grundstücksfläche	-	2

<b>11.</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>
11.1.	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
11.2.	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.
11.3.	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.